



Erläuternder Bericht

Ausführungsreglement zum Jagdgesetz (ReKJSG)

Anpassungen 2024

1. Allgemeines

Da das Ausführungsreglement (ReKJSG) im Jahr 2021 einer Totalrevision unterzogen wurde, gibt es dieses Jahr (wie bereits im letzten Jahr) grundsätzlich keinen grossen Anpassungsbedarf.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (Artikeln)

1 Jagdausbildung

Keine Änderungen

2 Aufsicht über die Jagd und die wildlebenden Tiere

Keine Änderungen

3 Jagdausübung

Art. 32 Technische Bestimmungen

Die Bestimmungen im Absatz 6 wurden dahingehend präzisiert, dass sowohl das Erstellen wie auch das Benutzen (Erstellen und/oder Benutzen) von Hochsitzen zu Jagdzwecken verboten ist.

Der Absatz 8 wurde angepasst und für das Verbot des Erstellens und/oder Benutzen eines festen Ansitzposten ein Vorbehalt eingefügt, damit dies für die Jagd auf Kleinraubwild (Patent E) via Beschluss erlaubt werden kann.

Die Bestimmungen betr. Benutzen von Jagdposten im Innern eines Gebäudes und/oder das Schiessen aus dem Innern eines Gebäudes wurde im Absatz 8 gestrichen und in einem neuen Absatz 10 eingefügt. Auch diese Bestimmung gilt unter Vorbehalt gegenteiliger Bestimmungen.

Art. 43 Geschütztes Wild

Das Murmeltierkätzchen wurde aus der Liste des geschützten Wildes gestrichen, da es biologisch keinen Sinn macht. Es gilt bevorzugt Jungtiere zu erlegen und Alttiere zu schonen, da diese für das Überleben der Tiere im Winter (Winterschlaf in Gruppen) von zentraler Bedeutung sind.

Art. 46 Meldepflichtiges Wild

In der deutschen Version wurde präzisiert, dass es sich um den periodischen Beschluss (statt Beschluss) handelt.

Art. 49 Kontrollbüchlein

Im neuen Absatz 5 wird erläutert, dass die Bestimmungen der Absätze 1-4 keine Anwendung finden für Inhaber des elektronischen Kontrollbüchleins (e-Chasse). Es wird ebenfalls angegeben, was zu tun ist falls der Jäger ein Wildtier erlegt hat.

Art. 57 Sonderbewilligung

Im Absatz 1 wurde die Möglichkeit gestrichen, Sonderbewilligungen (Kundenabschüsse) für Gämsen zu erteilen.

4 Wildschäden

Keine Änderungen

5 Allgemeine Bestimmungen

Art. T3-1 Anpassungen der Bestimmungen und Übergangsbestimmungen

Im Absatz 1 wurden die Daten aktualisiert.

Der Absatz 2 verlängert die Erlaubnis die entsprechenden Hunde ohne Fähigkeitsausweis gemäss Artikel 33 des ReKJSG einzusetzen um zwei zusätzliche Jahre. Die Umsetzung dieser Bestimmung tritt somit erst für das Jagdjahr 2026-2027 in Kraft.